

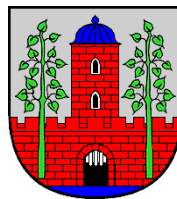
# Abwägung

zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit

zum Flächennutzungsplanverfahren  
6. Änderung

„Solarpark Finsterwalde V“

Entwurf



Stand: 09.05.2018

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>										
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.01.2018	06.02.2018	<p>Die am 29. Januar 2018 übersandten Planungsunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planänderung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 23. Februar 2017 mitgeteilt und zum Vorentwurf Stellung genommen. Der Änderungsbereich wurde reduziert und umfasst nunmehr eine Fläche von 54,2 ha.</p> <p>Mit der Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des Solarparkes Finsterwalde V durch die Neuausweisung von zwei räumlich getrennten Sondergebieten Photovoltaik und die Ausweisung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Naturschutz und Waldflächen anstelle von Flächen für die Landwirtschaft (rekultivierte Ackerfläche) geschaffen.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt:</p> <p>Mit der Planänderung wird nach Festlegungskarte 1 des LEP B-B keine raumbedeutsame Inanspruchnahme des Freiraumverbundes gemäß Ziel 5.2 LEP B-B vorbereitet. Bei der Ausweisung von Sondergebietsflächen, die der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dienen, wird keine neue Siedlungsflächenentwicklung im Sinne von Ziel 4.2 LEP B-B vorbereitet. Ferner treffen für den Änderungsbereich die Teilregionalpläne „Windenergienutzung“ und „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Lausitz-Spreewald keine gebietsbezogenen Festlegungen.</p> <p>Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Finsterwalde ist mit den derzeit relevanten Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>In der Planbegründung setzt sich die Stadt mit den für die Planänderung relevanten Grundsätzen der Raumordnung angemessen auseinander.</p> <p>Hinweise:</p>	Keine Abwägung erforderlich.					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung hat am 5. Februar 2018 begonnen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 7.5.2018. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zu informieren.</p>					
2	Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Referat GL 4) Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
3	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.01.2018	26.08.2018	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Meine Stellungnahme zu o. g. Vorgang entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Formblatt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die gegenüber dem Vorentwurf zur 6. FNP-Änderung vom Februar 2017 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen, die im Wesentlichen eine Anpassung des Geltungsbereiches der FNP-Änderung und des Flächenumgriffs für das „sonstige Sondergebiet PV“ an den aktuellen Planungsstand des im Parallelverfahren in Erarbeitung befindlichen B-Plans „Solarpark Finsterwalde V“ beinhalten, habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die 6. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV betreffend, keine Einwände. Belange der v. g. Verkehrsbereiche werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Bezüglich der geplanten Anbindung des Solarparks an die Landesstraße 63 verweise ich an dieser Stelle vorsorglich nochmals auf die Zuständigkeit des Straßenbausträgers (Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd).</p> <p>Des Weiteren gehe ich davon aus, dass Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Landesstraße durch Einsatz blendfreier Solarmodule bzw. durch Sichtschutzmaßnahmen (Anpflanzungen - Ausweisung von Grünflächen entlang der Landesstraße lt. Planzeichnung) ausgeschlossen werden.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Beurteilung des B-Planes hinsichtlich einer möglichen Berührung ziviler luftrechtlicher Belange gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt.</p> <p>Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Außenstelle Schönefeld des LBV Mittelstraße 9	29.01.2018	05.03.2018	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung ge-	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	12529 Schönefeld			<p>nommen:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 06.03.2017 (4122-5.01.80/1070EE-FNP/17) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte, die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p>	<p>In der genannten Stellungnahme zum Vorentwurf wurde insgesamt vorgetragen, dass keine Bedenken bestehen und eine weitere Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde im weiteren Verfahren nicht erforderlich ist.</p>				
5	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	29.01.2018	08.02.2018	<p>Wenn die Forderungen des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zum B-Plan „Solarpark Finsterwalde V“ eingehalten werden, gibt es gegen die 6. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Einwände</p> <p>02.02.2017 Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf</p> <p><i>1. Das Bebauungsverbot für hochbauliche Anlagen im 20,00 m-Bereich ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der L 63 nach § 24 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG- ist einzuhalten.</i></p> <p><i>2. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen z. B. Einzäunungen, Verkehrsflächen und Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von der äußeren befestigten Fahrbahnkante der L 63 das Maß von 4,50 m nicht unterschreitet. Dieser Bereich dient der freien Entwässerung der L 63 und liegt in der Baulast des Landes Brandenburg. Die Baulast regelt sich dabei unabhängig vom Eigentum.</i></p> <p><i>3. Außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen, laut § 24 Abs. 1 und 2 BbgStrG, keine neuen zusätzlichen Zufahrten an Landesstraßen errichtet werden.</i></p> <p><i>4. Es ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 63 durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.</i></p>	<p><b>Den Forderungen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgetragen wurden, sind in diesem Verfahren abzuwägen und ggf. umzusetzen, da das BauGB für die Flächennutzungsplanung keine entsprechenden Regelungsmöglichkeiten (Festsetzung von Baugrenzen etc.) vorsieht. Die Abwägung zum Bebauungsplanverfahren ist nachfolgend noch einmal nachrichtlich wiedergegeben:</b> <i>Abwägung zum Bebauungsplanentwurf:</i></p> <p><i>Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen erlauben kein Heranrücken hochbaulicher Anlagen unter 20 m an die Flurstücksgrenze und damit auch nicht unter 20 m an die äußere befestigte Fahrbahnkante.</i></p> <p><i>Der Hinweis ist in der Begründung unter Punkt 7.5.2 aufgenommen. Für die geplante Bepflanzung im Bereich der Ausgleichsfläche A2 entlang der L63 wird ein Mindestabstand von 10 m zur Flurstücksgrenze festgesetzt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuwegung zum Solarpark erfolgt über die bereits vorhandene Zufahrt eines Wirtschaftszweiges (FIStr. 10, Flur 57, vgl. Planzeichnung).</i></p> <p><i>Der Hinweis ist in der Begründung unter Punkt 4.1.1 aufgenommen.</i></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.01.2018	30.01.2018	Zu dem o. g. Sachverhalt äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 09.02.2017. Unsere damalige Stellungnahme bleibt weiterhin gültig	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis auf die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmal-schutzes wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Kenntnis und dort in die Begründung aufgenommen.				
8	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Handelsverband Berlin-Brandenburg Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	29.01.2018	29.01.2018	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) dankt sich für die Beteiligung an der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Finsterwalde im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ mit Planungsstand 16.01.2018. Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt mit der 6. Änderung des FNP Sondergebiete für Photovoltaikanlagen entsprechend dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Solarpark Finsterwalde V auszuweisen.  Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zum gegenwärtigen Entwurf keine Bedenken. Die Belange des Handels werden nicht berührt. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
11	Landesamt für Umwelt Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	29.01.2018	26.02.2018	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen <u>Naturschutz</u>, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG §126, Abs. 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzungen beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.</p> <p><u>Belange Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p><u>Belange Immissionsschutz</u></p> <p>Fachliche Stellungnahme Die Planunterlagen zur Ausweisung von Sondergebietsflächen für Photovoltaik für einen ca. 54 ha großen Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus Koyne südlich der Stadt Finsterwalde wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach ergeben sich ausgehend von Standortlage, dem in der Umgebung lokalisierten Nutzungsbestand und der geplanten Art der Sonderbauflächennutzung (Photovoltaik) keine Bedenken.</p> <p>Der im Umweltbericht zur Planänderung enthaltenen Beschreibung und Bewertung der vorhabenrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.</p> <p>Die Planunterlagen zur Fortschreibung des Landschaftsplanes wurden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung</p>	<p>Hinweis: Eine Stellungnahme der Fachabteilung <u>Naturschutz</u> war dem Schreiben nicht beigelegt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.					
12	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14798 Potsdam	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	29.01.2018	27.02.2018	<p>Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> bestehen gegen die vorgesehene Änderung im Flächennutzungsplan, die in Anpassung an ein beabsichtigtes Bebauungsplanverfahren (vBP „Solarpark Finsterwalde V“) erfolgt keine Einwände.</p> <p>Die <b>untere Naturschutzbehörde (uNB)</b> nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Begründung des FNP In der eingereichten Unterlage heißt es auf der S. 19 Begründung zur 6. Änderung des FNP's: „Eine Erfassung von Amphibien und Reptilien im Gebiet wurde von der uNB nicht gefordert“.</p> <p>Das ist falsch! In der Stellungnahme des Landkreises vom 2. März 2017 mit Az: 610801140/047-2017 wurde von der uNB auf der S. 2 zur Fortschreibung des LP Finsterwalde dargelegt, dass die Aussagen zu den Amphibien und Reptilien für eine Bewertung nicht ausreicht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Die Erfassung von Amphibien und Reptilien im Gebiet wurden von der uNB weder in der schriftlichen Stellungnahme zum B-Plan vom 6.2.17 noch bei den Abstimmungen (persönlich am 1.2.17 mit Herrn Prach, telefonisch am 14.2.17 zwischen Herrn Prach und Frau Fritz) gefordert. Dennoch wird die Aussage im FNP auf S. 19 geändert in: „Eine Erfassung von Amphibien und Reptilien liegt für das UG nicht vor.“</b></p> <p><b>Die Forderung aus der Stellungnahme des Landkreises vom 2. März 2017 (Az: 610801140/047-2017), in der Bauleitplanung konkret auf die Artenschutzbelange einzugehen und konkrete Angaben zu den betroffenen Arten zu treffen, wurde umgesetzt.</b></p> <p><b>In der vorliegenden Fortschreibung des Landschaftsplanes wurden die Arten aufgeführt, die auf den an den Planungsraum angrenzenden</b></p>				



**Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					09.05.2018				
				<p>Ebenso sind die Aussagen zum Kranich in der Begründung zum FNP und in der Fortschreibung des LP Finsterwalde zur 6. Änderung unzureichend. Die Fläche stellt für die Kraniche einen Vorsammelplatz dar und die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung seit 2015 ergab, dass Kraniche den Platz wegen unzureichender Nahrung aufgegeben haben. Mit der Errichtung eines Solarparks gehen dauerhaft Flächen für die Kraniche verloren.</p>	<p>Flächen im Rahmen des Monitoringkonzeptes „Grünhaus“ nachgewiesen wurden. In der Fortschreibung des Landschaftsplanes wird daher von einem potentiellen Vorkommen der beiden Artengruppen ausgegangen. Für die potentiellen Vorkommen wurden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern.</p> <p>Um Verbotstatbestände in den möglichen Lebensräumen von <u>Amphibien</u> im Geltungsbereich zu verhindern, ist die Umsetzung des Vorhabens in zeitlich versetzten Bauabschnitten vorgesehen. Alternativ kommt auch der Einsatz eines Amphibienzaunes in Betracht. Hinsichtlich der <u>Zauneidechsen</u> wird von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen, dass sich in einem 30 m Korridor entlang des Waldrandes orientiert. Die Baugrenze wurde durchgehend auf einen Abstand von mindestens 30 m bis 50 m vom Waldrand zurückgesetzt. Damit werden Eingriffe in das potentielle Zauneidechsenhabitat vermieden. Zusätzlich erfolgt die Herstellung von mind. 6 Reptilienburgen entlang des nördlichen Waldrandes.</p> <p>Zur Koordination und Begleitung der artenschutzrelevanten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung eingesetzt worden.</p> <p>Der Planungsraum ist als <b>Sammelplatz oder Nahrungsfläche für den Kranich</b> nach aktuellem Kenntnisstand nicht von Bedeutung (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan). Vielmehr wird die Fläche auf dem Weg zu den im Schutzgebiet Grünhaus liegenden Schlafgewässern und Sammelplätzen überflogen. Vorsammelplätze des Kranichs befinden sich im Gebiet Grünhaus, außerhalb des Planungsraumes (Karte 2 der „FFH-Verträglichkeitsstudie für</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Auch wenn es zu einer Flächenreduzierung der Solarparkfläche kommt, ist der Verlust der Unzerschnittenheit der Landschaft dieses Raumes, welcher zu den sonstigen unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen &gt;50 km<sup>2</sup> mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund zählt (Quelle Karte 4 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume und Maßnahmen zum Erhalt der Unzerschnittenheit im Landkreis Elbe-Elster aus der Biotopverbundplanung, Fortschreibung des LRP Stand 2010), schwerwiegend.</p> <p>Inhaltlich setzt sich die Fortschreibung des LP nur ungenügend mit diesem Artenschutzbelang auseinander. Die Entwicklung der Flächen wird unzureichend verfolgt, es kommt dazu dass der LP als Fachplan des Naturschutzes dem Schutzgut Tier und somit den artenschutzfachlichen Belangen nicht gerecht wird. Eine Überarbeitung des Landschaftsplans wird der Stadt Finsterwalde empfohlen.</p>	<p>Natura 2000-Gebiete Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde II und III“ KRIEDEMANN 2009)<sup>1</sup>. Durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 2011) wird ca. 1,5 km nördlich des Planungsraumes eine Fläche von 60 ha als Vorrangfläche offengehalten und gesichert (Flur 53 Teilflächen der Flurstücke 107 und 110). Diese Fläche wird durch das Vorhaben „Solarpark V“ nicht berührt.</p> <p>Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster werden als zerschneidende Elemente alle durchgängigen Bahnstrecken und alle Straßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von mehr als 1 000 Kfz/24 h gewertet. In Bezug auf Fließgewässer gelten alle Staustufen und sonstige unüberwindbare Querverbauungen als zerschneidend. Die geplante PV-Anlage stellt demgemäß kein Vorhaben dar, das eine Beeinträchtigung des „sonstigen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes &gt;50 km<sup>2</sup> mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ auslöst. Dennoch kann durch die Zäunung der Anlage eine Trennwirkung zwischen Teillebensräumen eintreten. Zur Vermeidung einer zerschneidenden Wirkung und zum Erhalt möglicher Wanderbeziehungen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Zäune einen Mindestabstand zum Boden von 15 cm haben müssen. Dadurch wird die Durchlässigkeit für Kleintiere (z.B. Amphibien und Reptilien) sichergestellt. Die Durchlässigkeit für größere Tierarten wird mit der Entwicklung eines Wildtierkorridors (Maßnahmen M 2 und A 3 des LP) gewährleistet.</p>				

<sup>1</sup> KRIEDEMANN (2009): FFH-Verträglichkeitsstudie für Natur 2000-Gebiete Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde II und III. KRIEDEMANN ING.-BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG. Schwerin

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Aus der Zuständigkeit der <b>unteren Wasserbehörde</b> gibt es keine Versagensgründe gegen die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet Photovoltaik außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches.</p> <p>Hinweis und Information: Laut Pkt. 4.7 Bergrecht/Beurteilung wurden Teilflächen aus dem geotechnischen Sperrbereich entlassen. Die im geotechnischen Sperrbereich verbleibenden Teilflächen liegen mittig und westlich im Plangebiet und betreffen Flächen für den Naturschutz.</p> <p>Die untere <b>Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> stimmt dem v. g. Planentwurf ohne weitere Hinweise zu.</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b> verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung stimmt das <b>Straßenverkehrsamt</b> (Reg.-Nr. 2018U00062) zur oben genannten Planung zu.</p> <p>Die bereits ergangene Stellungnahme (Reg.-Nr. 2017U00473) mit dem Inhalt:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Dies ist bekannt, die Sperrbereichsgrenze im Bebauungsplan Solarpark V entsprechend dargestellt: In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird ein entsprechender Übersichtsplan aufgenommen.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>„Aus Sicht des Straßenverkehrsamts sind folgende Hinweise zu beachten: Die geplante Zuwegung / Erschließung des Solarparks führt von der Landesstraße L63 über vorhandene Wirtschaftswegen zur Sondergebietsfläche. Eine weitere Zufahrt zur Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über eine Anbindung zur L63 hergestellt werden. Dafür ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers, hier dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus einzuholen. Die Straßenbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Für Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten, für Markierungen und Arbeiten längs der Landesstraße 63 ist ebenfalls die Zustimmung des Landesbetriebs Straßenwesen einzuholen. Jede Zufahrt stellt einen Gefahrenpunkt im Straßenverkehr dar. Die Planung von Zufahrten erhöht dieses Gefahrenpotential. Zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrszeichen sind die Ein- oder Ausfahrten über einen abgesenkten Bordstein zu gestalten und auszuführen (§10 StVO). Sie müssen deutlich als solche erkennbar sein und ein geordnetes Ein- und Ausfahren ermöglichen. In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (beim Bau der Zufahrten und im Rahmen Anlieferung/Entladung/Aufbau) zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Verschmutzungen auf der Fahrbahn sind zu vermeiden. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierfür ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die Bauausführung zu beantragen. Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumbeschränkung bei der zuständigen Behörde (hier die Stadt Finsterwalde) einzureichen.“</p>	<p><b>Es wird keine weitere Zufahrt von der L 63 hergestellt. Bei dem auf Seite 35 zitierten Absatz handelt es sich um die Wiedergabe eines Hinweises des Landkreises aus dem Planvorentwurf, er wird gestrichen bzw. entsprechend gekürzt. Der Landesbetrieb Straßenwesen wurde im Verfahren beteiligt.</b></p> <p><b>Die weiteren gegebenen Hinweise werden für die Umsetzung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Die <b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</b> gibt folgende Hinweise:</p> <p>Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von zwei Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzuschließenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).</p> <p>Die Feuerwehzufahrt und Feuerwehbewegungsfläche sind entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.</p> <p>Weitere Hinweise die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beauftragt werden könnten:</p> <p>Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschrüsseldepot zu der PV-Anlage zu gewährleisten. Abstimmungen zur Art, Antrag auf Freigabe und Abstimmung sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen.</p> <p>Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)</p> <p>Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.</p> <p>Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden für die Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen sind im Durchführungsvertrag enthalten.</b></p>				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
14	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 156054 03060 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus	29.01.2018	29.02.2018 02.05.2018	Im Unmittelbaren Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde mit der Bezeichnung „Solarpark Finsterwalde V“, Entwurf Stand Januar 2018 befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.  Wir bitten um Beteiligung in den nachfolgenden Fachplanungen.  Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.	Keine Abwägung erforderlich				
16	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	29.01.2018	07.02.2018	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
18	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	29.01.2018	02.02.2018	<p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die anderen Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber wurden im Verfahren ebenso beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>				
19	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	29.01.2018	29.01.2018	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen /z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				44



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
20	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	29.01.2018	20.02.2018 (V/5.1-0431_02110 (10.Erg.))	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung.</p> <p>Der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde stimmen wir gemäß den ausgelegten Planungsunterlagen zu.</p> <p>Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
21	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 Juri-Gagarin-Straße 15/16 03046 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	29.01.2018	09.02.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahmen eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	29.01.2018	02.03.2018	Vielen Dank für die Übersendung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Ergebnis der Prüfung hat sich ergeben, dass keine Flächen des BLB's und der BBG von der Planung berührt sind. Somit erstattet Abteilung 4 des Ministeriums der Finanzen Fehlanzeige.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	29.01.2018	31.01.2018	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Landesbetriebes Forst Brandenburg.	Keine Abwägung erforderlich. <b>Die Abstimmung mit dem Eigentümer Forst hat im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ bereits stattgefunden.</b>				
27	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	29.01.2018	28.02.2018	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:  Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 23. Februar 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Seit dem hat die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) die Lage bez. Gröber der innerhalb des Plangebietes befindlichen geotechnischen Sperrbereiche abgeändert (siehe Übersichtskarte, Anlage).  Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus	Keine Abwägung erforderlich. <b>Die Änderung der Sperrbereichsgrenze (siehe Anlage 2) ist bekannt, die weiteren Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.02.2017 sind bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung enthalten.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.					
28	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	29.01.2018	21.02.2018	<p>Inhalt der 6. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Ausweisung des Solarparkes Finsterwalde V entsprechend des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Im Rahmen des durchgeführten B-Planverfahrens wurde die LMBV mbH (LMBV) mehrfach beteiligt. Die in diesem Verfahren gegebenen Hinweise und Ergänzungen haben weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zur 6. Änderung des FNP stellen wir fest, dass die relevanten bergbauspezifischen Aspekte weitestgehend berücksichtigt wurden.</p> <p>Auf folgende Sachverhalte wird nochmals verwiesen:</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb des Geltungsbereiches von Abschlussbetriebsplänen der LMBV. Für diese Flächen besteht somit Bergaufsicht. Geplante Maßnahmen in diesen Bereichen bedürfen der Zustimmung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Weiterhin ist bei der LMBV als bergrechtlich Verantwortliche, zum vorgesehenen Bauvorhaben eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen.</p> <p>Das Areal befindet sich innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand.</p> <p>Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parameter. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Grundmodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell). Das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Ausle-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die weiteren gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p><b>Dieser Hinweis wird noch zusätzlich in den FNP aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Flächen bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes liegt beim Vorhabenträger.</p> <p>Die Sanierungsverpflichtungen der LMBV sind in den angrenzenden Bereichen noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Die LMBV ist in Form einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Solarparkbetreiber von jeglicher Haftung freizustellen wie weitere Modalitäten zur ständigen Erreichbarkeit der Sanierungsbereiche, Vermeidung von Behinderungen etc. abzuklären.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Planung und Durchführung des Vorhabens in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass die noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten der LMBV nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, bestehen seitens der LMBV keine Einwände zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde.</p>	<p><b>Dieser Hinweis wird noch zusätzlich in den FNP aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Vorhabenträger hat eine am 19.02.2018 durch LMBV und Vorhabenträger gezeichnete Haftungsfreistellung bereits vorgelegt.</b></p> <p><b>Den Hinweisen der LMBV wurde bereits im Bebauungsplanverfahren nachgekommen. Im Rahmen der F-Planung sind detaillierte Regelungen nicht möglich.</b></p>				
29	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	29.01.2018	05.03.2018	<p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung des NABU Regionalverbandes Finsterwalde e.V. sowie der Initiative Fledermausschutz Elbe-Elster (IFLEE) zum o.g. Verfahren, die von den im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbänden mitgetragen wird und die sie sich ebenfalls zu Eigen machen.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“, 2. Entwurf mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 abgegeben und wird hiermit auch im Rahmen der o.g. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Artengruppe der Fledermäuse erneut vorgetragen.</p> <p>Dem geplanten Vorhaben stimmen wir soweit zu. Wir möchten jedoch noch einige Hinweise, Ergänzungen und Anre-</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gungen geben.</p> <p>Ergänzend zu den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten FFH-Anhang II Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr ist auch mit dem Vorkommen der Mopsfledermaus in diesem Gebiet zu rechnen. Am 23.07.2015 konnte bei einem Netzfang zwischen dem ehemaligen Zollhaus Staupitz und der Ortschaft Grünwalde ein Weibchen der Mopsfledermaus mit angetretenen Zitzen (laktierend) gefangen werden. Auch wenn sich bereits zu diesem Zeitpunkt die Wochenstuben der Mopsfledermaus aufzulösen beginnen, so besteht dennoch der Verdacht des Vorhandenseins einer Reproduktionsstätte dieser Art in dem Gebiet.</p> <p>Für den Verlust eines Höhlenbaumes, der als potentielles Fledermausquartier betrachtet wurde, sollen vier Ersatzquartiere für diese Artengruppe entlang des nordöstlichen Waldrandes innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung gestellt werden, für die jedoch keine Erfolgskontrolle angeordnet ist. Die Anbringung künstlicher Quartierhilfen macht aus unserer Sicht nur Sinn, wenn diese regelmäßig gepflegt und kontrolliert werden. Daher schlagen wir vor, die vier Fledermauskästen in das bestehende Kastenrevier im NSG „Grünhaus“ nördlich vom künftigen Solarpark V nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zu integrieren. Damit wäre eine regelmäßige Pflege und Kontrolle durch die Initiative Fledermausschutz Elbe-Elster gewährleistet. Im Übrigen sind im „NSG Grünhaus“ bisher die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransefledermaus, die Bechsteinfledermaus, der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler, das Braune Langohr, die Wasserfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus sowie die Rauhautfledermaus nachgewiesen worden.</p> <p>Die Pflanzung von Gemeiner Kiefer und Sand-Birke ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da diese Baumarten bereits in angrenzenden Forst- und Waldgesellschaften vorkommen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>In den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger wurde aufgenommen, dass die Anbringeorte der Fledermauskästen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden sollen. Ein Anbringen der geplanten Quartiere im bestehenden Kastenrevier im NSG „Grünhaus“ wird zur Sicherstellung der Erfolgskontrolle mit den zuständigen Behörden und Flächeneigentümern erörtert.</b></p> <p><b>Dem Vorschlag wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits gefolgt, die Pflanzliste entsprechend geändert / ergänzt.</b></p>				

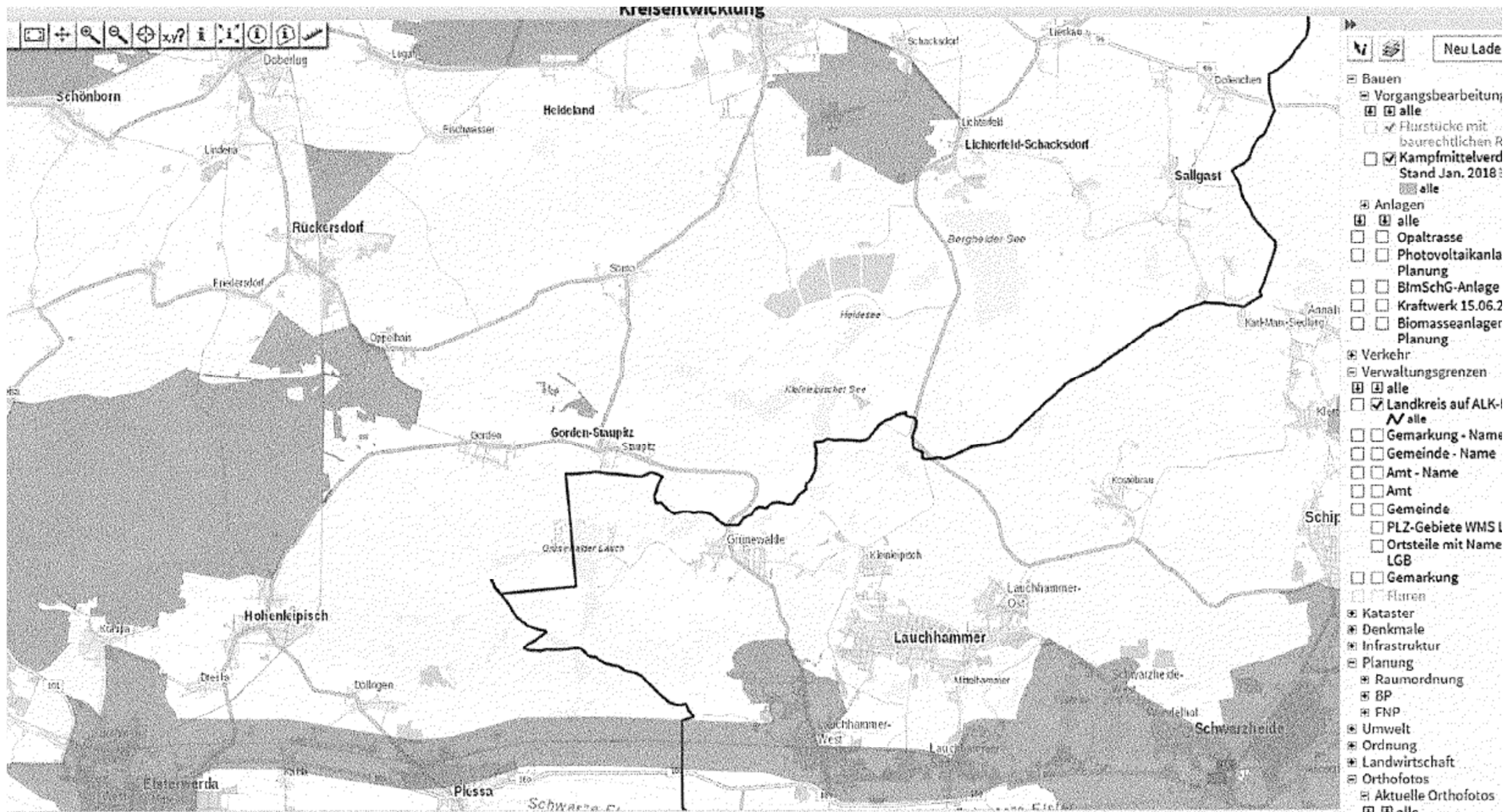
## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
				<p>und sich über Naturverjüngung auf dieser Fläche etablieren können. Wir schlagen anstelle derer die Pflanzung der blütenreichen Baumarten Malus sylvestris (Wildapfel) und Tilia cordata (Winterlinde) vor.</p> <p>Wir schlagen zudem eine Aufwertung der extensiven Grünlandflächen durch Einbringung blütenreicher Wildblumenmischungen vor, die zahlreichen Insekten, Vögel, Reptilien und Fledermäuse zugutekommen. Hinsichtlich der Anlage solcher standortgerechten einheimischen Wildblumenmischungen möchten wir z. B. auf die Fa. Nagola Re aus Jänschwalde verweisen, die aufgrund langjähriger Erfahrungen gute Referenzen vorweisen kann.</p> <p>Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren</p>		<p><b>Die PV-Anlage wird auf einer aufgelassenen landwirtschaftlichen Fläche errichtet, auf der sich bereits teilweise ein artenreicher Vegetationsbestand entwickelt hat der erhalten wird. Zur Wiederherstellung kleiner, baustellenbedingter Flächen (z. B. Lagerplatz, Kabelgräben) wurde der Anregung der zusätzlichen Verwendung von standortgerechten, heimischen blütenreiche Wildblumenmischungen für den Bebauungsplan bereits gefolgt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt und die die Regelung in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</b></p>				
30	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreevalde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.					
31	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.01.2018	19.02.2018	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.					
32	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	29.01.2018	07.02.2018	<p>Mit Schreiben vom 29.01.2018 haben Sie das o. a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeithalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.</p> <p>Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
33	Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg Friedrich-Engels-Straße 23 14473 Potsdam	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	29.01.2018	08.02.2017	„Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
35	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
39	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung Stadt Finsterwalde	29.01.2018	06.02.2018	Unter Berücksichtigung des zum Bauvorhaben entstehenden Brandschutzkonzeptes keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
40	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
41	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
42	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	29.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018</b> <b>Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</b>									

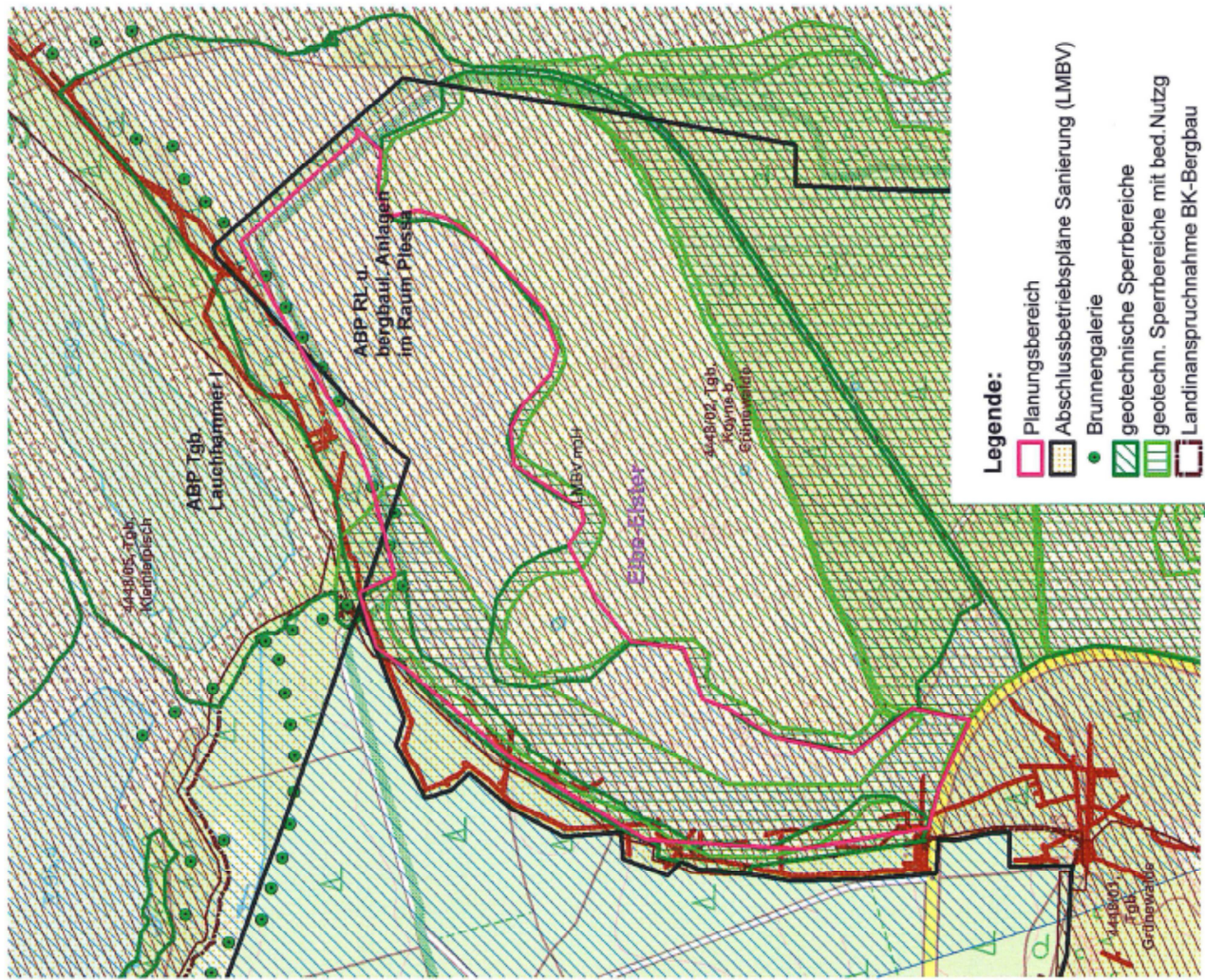
### Anlage 1 (zum Schreiben des LKEE)



Anlage 2 (zum Schreiben des LBGR)



6. Änderung FNP Stadt: Finsterwalde  
 AZ.:74.21.42-10-340



- Legende:**
- Planungsbereich
  - Abschlussbetriebspläne Sanierung (LMBV)
  - Brunnengalerie
  - geotechnische Sperrbereiche
  - geotechn. Sperrbereiche mit bed.Nutzg
  - Landmansprunahme BK-Bergbau
  - Altbergaufflächen
  - untertägige Grubenbaue
  - akt. Grundwasserbeeinflussung LEAG
  - akt. Grundwasserbeeinflussung LMBV mbH

Kartengrundlage: Digitale topographische Karte vervielfältigt mit Genehmigung des Landesbetriebes für Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburg

Maßstab: 1:10.000  
 Stand: Februar 2018